

HANDLUNGSLEITLINIE DER STADT FÜRSTENWALDE/SPREE ZUR MITTELVERGABE AUS DEM VERFÜGUNGSFONDS IM PROGRAMM „STADTUMBAU“

Stand: 22.07.2019

§ 1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

1.1 Die Stadt Fürstenwalde/Spree setzt sich für die Beförderung der Bürgermitwirkung und Unterstützung des lokalen Engagements in Fürstenwalde ein; insbesondere der Gebäudeeigentümer und lokalen Akteure zur Umsetzung von Vorhaben, die den Zielen und Handlungsfeldern des Stadtumbaukonzepts „Stadtumbau in der Zweiten Reihe“ entsprechen. Dafür unterstützt sie durch die Gewährung von Zuschüssen Maßnahmen, die

- a. eine Sicherung der Stadt als attraktiver Wohn- und Arbeitsort,
- b. eine Verbesserung des Stadtbildes,
- c. die Freizeitqualität in Fürstenwalde steigern sowie
- d. die Netzwerk- und Zusammenarbeit der lokalen Akteure und Einrichtungen

befördern.

1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Handlungsleitlinie, der aktuell gültigen Städtebauförderungsrichtlinie des Landes Brandenburg und der Nebenbestimmungen zur Bestätigung des Umsetzungsplanes (NBest-UPL) als Anschubfinanzierung für die Initiierung von Projekten des Stadtumbaus in Form von Zuschüssen gewährt.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Eine Förderung rentierlicher Kostenbestandteile ist ausgeschlossen. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungsfähige Kosten sind:

- Kleinteilige, ergänzende bzw. zusätzliche investive Maßnahmen sowie
- Entschädigungen für tatsächlich entstandene Aufwendungen sowie
- bei nicht-investiven Maßnahmen bedingt auch Personalkosten.

2.2 Folgende Maßnahmenbereiche werden mit einem Zuschuss unterstützt:

2.2.1 Marketing- und Öffentlichkeitsmaßnahmen

Fördergegenstände sind z.B. Öffentlichkeits- und Informationsveranstaltungen, Organisation und Investitionen von Events, Internet- und Printerzeugnissen, Corporate Design/Identity

2.2.2 Bau- und Gestaltungsmaßnahmen

Fördergegenstände sind z.B. Fassaden- und Giebelverschönerungen, Graffiti-Beseitigung und –schutz, die Gestaltung des öffentlichen Raumes, Möblierung im öffentlichen Raum (Fahrradständer, Beschilderungen und Wegweisungen)

2.2.3 Freiflächen und Grünanlagen

Fördergegenstände sind z.B. öffentlich zugängliche Gärten (urban gardening), Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen, Spiel- und Aktionsflächen, Wasserläufe

§ 3 Finanzierung des Verfügungsfonds

Mindestens 50 % der Mittel des Verfügungsfonds sind von der Wirtschaft, Interessensgemeinschaften, von Privaten und/oder aus zusätzlichen Mitteln der Stadt in den Fonds einzustellen. Der Verfügungsfonds kann mit bis zu 50 % aus Mitteln der Städtebauförderung finanziert werden.

§ 4 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger und Antragsberechtigte sind natürliche und juristische Personen, die zur Durchführung der förderfähigen Maßnahme berechtigt sind.

§ 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Anteilfinanzierung
Form der Zuwendung:	Zuschuss

5.2 Die förderfähigen Kosten

- nach Nummer 2.2.1 dieser Leitlinie können bis zu einer Höhe von 100 %,
- nach den Nummern 2.2.2 und 2.2.3 dieser Leitlinie können bis zu einer Höhe von 40%

aus dem Verfügungsfonds bezuschusst werden.

5.3 Das Verfügungsfondsgremium kann einen geringeren Fördersatz bzw. eine Fördersummenobergrenze für Einzelmaßnahmen festlegen.

§ 6 Bewilligungsgremium

6.1 Das Bewilligungsgremium tagt nach Bedarf, maximal ein Mal im Quartal. Es ist beschlussfähig, wenn 50 % der Vertreter*innen anwesend sind.

6.2 Es setzt sich zusammen aus (stimmberechtigt):

- 1 Vertreter*in der Stadtverordnetenversammlung
- 1 Vertreter*in des kommunalen Wohnungsunternehmens
- 1 Vertreter*in der Durchführungsbeauftragten zum Stadtumbau
- 1 Vertreter*in des Fachbereichs Bürgerdienste
- 1 Vertreter*in der Fachgruppe Stadtplanung

6.3 Die Zusammensetzung kann mit 2/3-Mehrheit des Bewilligungsgremiums verändert oder ergänzt werden.

6.4 Über eingereichte Anträge wird in Form der einfachen Mehrheitsentscheidung entschieden.

§ 7 Verfahren

7.1 Antragsstellung

7.1.1 Schriftliche Anträge auf Gewährung einer Zuwendung können laufend bei der Stadt Fürstenwalde/Spree, Fördermittelmanagement, Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree eingereicht werden.

7.1.2 Folgende Antragsunterlagen sind einzureichen: *Antragsformular mit Kostenplan gemäß Anlage dieser Handlungsleitlinie.*

7.1.3 Das Antragsformular ist bei der Stadtverwaltung, Fachgruppe Stadtplanung erhältlich.

7.2 Vorprüfung

Die Antragsunterlagen und Angaben werden durch die Durchführungsbeauftragten des Stadtumbaus auf Vollständigkeit geprüft. Bei Bedarf kann der Antragsteller fehlende Unterlagen und Informationen nachreichen. Die Antragsunterlagen werden mit einer Stellungnahme bezüglich der grundsätzlichen Förderfähigkeit des Vorhabens und der Kostenpositionen ergänzt und für das Bewilligungsgremium aufbereitet.

7.3 Antragsentscheidung

Das Bewilligungsgremium entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheitsentscheidung, wobei mindestens 50 % der stimmberechtigten Personen anwesend sein müssen. Ein positives Votum kann mit Auflagen versehen werden. Bei Bedarf wird der Antragsteller zur Vorstellung der Maßnahme eingeladen.

7.4 Fördervertrag

Zwischen dem Bürgermeister der Stadt Fürstenwalde/Spree und dem Zuwendungsempfänger wird ein Fördervertrag geschlossen. Er enthält u.a. Angaben zu Rechten und Pflichten des Fördernehmers und –gebers.

Hinweis: Bei baulichen Maßnahmen ist vor Vertragsabschluss eine (vereinfachte) baufachliche Prüfung durchzuführen, auf dessen Grundlage die Förderhöhe festgelegt wird.

7.5 Umsetzung

Die Maßnahme ist nach Abschluss des Fördervertrages umzusetzen. Ein vorheriger Beginn der Maßnahme ist förderschädlich.

7.6 Prüfung und Auszahlung des Förderzuschusses

Rechnungen inkl. Zahlungsnachweise (z.B. Kontoauszug) und eine Dokumentation des Fördervorhabens sind beim Quartiersmanagement Fürstenwalde Nord einzureichen. Nach Prüfung der Unterlagen wird der sich daraus ergebende Förderbetrag aus dem Verfügungsfonds an den Zuwendungsempfänger überwiesen (eventuelle Kappung des Förderbetrages gemäß der festgelegten Fördersumme im Fördervertrag). In begründeten Einzelfällen können Zuschüsse auch vorab ausgezahlt werden. Diese werden mit der Schlussrechnung verrechnet.

§ 8 Geltungsdauer

- 8.1 Diese Handlungsleitlinie tritt am Tage nach der Verabschiedung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.
- 8.2 Diese Handlungsleitlinie ersetzt die Kommunale Handlungsleitlinie zur Mittelvergabe aus dem Verfügungsfonds im Programm „Stadtumbau“ der Stadt Fürstenwalde/Spree mit Stand 18.01.2011 vollständig.

Fürstenwalde, den

Bürgermeister der Stadt Fürstenwalde/Spree

Anlagen

Antragsformular mit Kostenplan